

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Johanna Voß, Dr. Barbara Höll, Harald Koch, Richard Pitterle und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/12122 –**

Vorschriftgemäße Mittelverwendung und ordnungsgemäße Geschäftsführung in den Auslandshandelskammern und insbesondere der in Korea

Vorbemerkung der Fragesteller

Auslandshandelskammern (AHK) gibt es in 80 Ländern mit 120 Standorten. Sie setzen sich für die Interessen der Wirtschaft Deutschlands und des jeweiligen Sitzlandes ein und fördern den Wirtschaftsverkehr in beiden Richtungen. Sie übernehmen laut dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) „eine wichtige Aufgabe der Außenwirtschaftsförderung im öffentlichen Interesse“ und erhalten dafür über dieses Bundesministerium jährliche Zuwendungen in Höhe von durchschnittlich 25 Prozent ihres Budgets aus dem Bundeshaushalt. Die Zuwendungen beliefen sich laut Bundesrechnungshof im Haushaltsjahr 2011 auf einen Gesamtbetrag von 35 Mio. Euro für alle AHK.

AHK sind als bilaterale Auslandshandelskammern, Delegationen der Deutschen Wirtschaft oder Repräsentanzen der deutschen Wirtschaft organisiert. Bilaterale Auslandshandelskammern sind rechtlich unabhängige Einrichtungen der wirtschaftlichen Selbstverwaltung (in der Regel eingetragene Vereine), die von Mitgliedsunternehmen des Gastlandes und aus Deutschland getragen werden. Delegationen und Repräsentanzen hingegen sind rechtlich abhängige Büros des Deutschen Industrie- und Handelskammertages e. V. (DIHK).

Die AHK Korea (KGCCI = Korean-German Chamber of Commerce and Industry) ist wegen schwerer Vorwürfe gegen den Geschäftsführer in die Medien gekommen (FINANCIAL TIMES DEUTSCHLAND vom 16. November 2012 und Handelsblatt vom 29. November 2012). Die vom Präsidenten der KGCCI beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte fand unter anderem Tätigkeiten des Geschäftsführers heraus, die den Status der Kammer als Non-Profit-Organisation gefährden. Eine eigene Untersuchung des DIHK zusammen mit dem BMWi bestätigte Unregelmäßigkeiten bei Reisekostenabrechnungen und Repräsentationsaufwendungen. Gleichzeitig wurde das Verhalten des Präsidenten untersucht. Er soll mit der Suspendierung und fristlosen Kündigung des Geschäftsführers gegen die Satzung verstoßen haben. Ein von der AHK Korea zu diesem Prüfungsbericht in Auftrag gegebenes Rechtsgutachten stellt sich gegen diese Untersuchungsergebnisse. Es kommt zum Ergebnis, dass der Bericht nur darauf abzielt, „das eigene – nicht nachvollziehbare – Festhalten an

dem Geschäftsführer zu rechtfertigen“. Damit bleibt offen, ob die Vorwürfe bzw. welche Vorwürfe gegenüber dem Geschäftsführer und dem Präsidenten der KGCCI Bestand haben. Zu klären ist außerdem, ob es sich hierbei um einen Einzelfall handelt oder ob insgesamt die Verantwortlichkeiten und Kontrollinstrumente für die korrekte Verwendung der Bundeszuschüsse an die AHK verbessert werden müssen.

1. Erfolgen die Zuwendungen an die AHK Korea und die anderen AHK auf Grundlage von §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO)?

Zuwendungen an die deutschen Auslandshandelskammern (AHK), Delegationen und Repräsentanzen der deutschen Wirtschaft (AHK-Netz) erfolgen auf Grundlage der Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften.

2. Werden die Zuwendungszwecke in Förderrichtlinien festgelegt?

Wenn ja, was besagen diese?

Wenn nein, warum nicht?

Förderrichtlinien werden vor allem bei Förderprogrammen mit einer Vielzahl von Antragstellern verwendet, um förderspezifische Besonderheiten übergreifend für alle Anträge zu regeln. Das ist hier nicht der Fall. Die Förderung des AHK-Netzes erfolgt über eine einzige Zuwendung an den Deutschen Industrie- und Handelskammertag e. V. (DIHK), der die Zuwendung an die AHKs weiterleitet. Zweck und Ziele der Zuwendung werden im Zuwendungsbescheid festgelegt. Danach erfolgt die Förderung des AHK-Netzwerks insbesondere zur Unterstützung deutscher Unternehmen „zur Erleichterung des Schritts ins Ausland und richtet seine Aktivitäten an der Erschließung bi- und multilateraler Geschäftsmöglichkeiten mit besonderem Fokus auf Markteintritt und Markterweiterung für kleine und mittlere Unternehmen aus“.

3. Welche weiteren Gesetze, Verträge und inhaltlichen Vereinbarungen liegen den Geldern zugrunde, die die AHK Korea und die anderen AHK aus dem Bundeshaushalt erhalten?

Der DIHK ist Empfänger der Zuwendung des Bundes für das AHK-Netzwerk. Nach Verwaltungsvorschrift (VV) Nr. 12.2 zu § 44 BHO leitet der DIHK die Zuwendung aufgrund von Verträgen zwischen DIHK und AHKs nach einem durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) vorgegebenen Muster an die AHKs weiter. Siehe im Übrigen die Antworten zu den Fragen 1 und 2.

4. Wer kontrolliert die korrekte Mittelverwendung, und wie oft finden diese Kontrollen statt?

Die Prüfung des BMWi erfolgt entsprechend VV Nr. 11 zu § 44 BHO. Dabei handelt es sich um eine vertiefte Prüfung mit dem Ziel der Feststellung, ob der Nachweis den in den Zuwendungsbescheiden definierten Anforderungen entspricht (VV Nr. 11.1.1 zu § 44 BHO). Außerdem wird geprüft, ob die Zuwendung zweckentsprechend verwendet wurde (VV Nr. 11.1.2 zu § 44 BHO). Zusätzlich werden jährlich cursorische Prüfungen der durch die Wirtschaftsprüfer testierten Verwendungsnachweise vorgenommen. Es handelt es sich dabei um eine Schlüssigkeitsprüfung nach VV Nr. 11 zu § 44 BHO. Zusätzlich finden turnusmäßig vertiefte Vor-Ort-Prüfungen durch das BMWi und den DIHK statt.

5. Welche Nebenbestimmungen sind Bestandteil der Zuwendungsbescheide an die AHK?

Es gelten besondere Nebenbestimmungen in Anlehnung an die ANBest-P (VV Nr. 5.1 zu § 44 BHO). Diese gelten über den Weiterleitungsvertrag auch für die AHKs. Im Übrigen siehe die Antwort zu Frage 3.

6. Handelt es sich bei den Zuwendungen an die AHK um eine institutionelle Förderung oder um eine Projektförderung?

Es handelt sich um eine jährlich wiederkehrende Projektförderung des AHK-Netzwerks im Rahmen der Außenwirtschaftsförderung.

7. Wie wird die jährliche Gesamthöhe der Gelder aus dem Bundeshaushalt für die AHK festgelegt, und nach welchen Kriterien wird die Zuteilung auf die einzelnen AHK vorgenommen?

Die jährliche Gesamthöhe des Zuwendungsbescheides wird an Hand der eingereichten Wirtschaftspläne je AHK einzeln durch das BMWi nach Verhandlungen mit dem DIHK festgesetzt. Die eingereichten Wirtschaftspläne und Sachberichte bilden hierbei auch die Grundlage für die individuelle Beurteilung der Höhe der Zuwendung für die jeweilige AHK. Die Ergebnisse der Vorjahre fließen ebenfalls in die Betrachtung mit ein. Der Bundeshaushalt gibt den jeweiligen Rahmen vor.

8. Seit wann und warum erhält bzw. erhielt die AHK Korea Bundeszuschüsse in Höhe von einem Drittel des Gesamtbudgets der AHK (siehe Handelsblatt, 29. November 2012), während die Zuschüsse sonst durchschnittlich ein Viertel (siehe www.ahk.de) betragen?

Die AHK Korea wurde 1981 gegründet. Gründe für Unterschiede zwischen den einzelnen AHKs ergeben sich aus der Antwort zu Frage 7.

9. Welche inhaltlichen und vertraglichen Vereinbarungen gibt es zwischen dem BMWi und dem DIHK bezüglich der Zuwendungen an die AHK?

Siehe die Antworten zu den Fragen 3 und 7.

10. Welche Inhalte haben nach Kenntnis der Bundesregierung die Vereinbarungen zwischen den AHK und dem DIHK, die der Anerkennung einer Kammer als „Deutsche Auslandshandelskammer“ zugrunde liegen (vgl. Satzung der KGCCI, Artikel 13)?
11. Wie wird nach Kenntnis der Bundesregierung die Einhaltung dieser Vereinbarungen zwischen AHK und DIHK überprüft?

Die Fragen 10 und 11 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

AHK-Neugründungen erfolgen nach Klärung aller inhaltlichen, rechtlichen und finanziellen Fragen in Abstimmung zwischen dem BMWi, dem Auswärtigen Amt, dem DIHK und der deutschen Wirtschaft. Der hierfür bestehende Arbeitskreis AHK hat die Aufgabe, Kammern im Ausland hinsichtlich der Erfüllung der notwendigen Voraussetzungen als AHKs im Sinne der deutschen Außenwirtschaftsförderung zu prüfen und diese bei Vorliegen der Voraussetzungen anzuerkennen.

12. In welcher Form unterstützen nach Kenntnis der Bundesregierung DIHK und IHK die AHK, und auf welche Höhe beläuft sich die finanzielle Unterstützung (siehe DIHK Newsletter 35 vom 29. August 2003, die Wirtschaft trägt das AHK-Netz weitgehend selbst, über Preise für Dienstleistungen der AHK, über Beiträge der weltweit rund 40 000 Unternehmen als Mitglieder, über die Unterstützung durch IHK und den DIHK)?

Nach Kenntnis der Bundesregierung tragen die Beiträge der weltweit rund 40 000 Mitgliedsunternehmen der Auslandshandelskammern sowie die Erlöse aus den Dienstleistungen im weltweiten Schnitt zu ca. 76 Prozent zur Finanzierung des AHK-Netzes bei. Der Finanzierungsanteil des BMWi beträgt ca. 22 Prozent. Die finanzielle Unterstützung des DIHK für das AHK-Netz, insbesondere Delegationen und Repräsentanzen beträgt ca. 2 Prozent. Darüber hinaus steuert der DIHK das AHK-Netz, indem er strategische Schwerpunkte vorschlägt und inhaltlich und organisatorisch die Zusammenarbeit im AHK-Netz koordiniert.

13. Bestehen darüber hinaus nach Kenntnis der Bundesregierung Verbindungen zwischen dem DIHK und den AHK (z. B. Kreditbeziehungen, Vereinbarungen über Pensionszahlungen)?

Nach Auskunft des DIHK besteht zu den AHKs weltweit eine Darlehensvereinbarung nur noch zwischen dem DIHK und der AHK Korea. Für 17 von derzeit rund 1 500 aktiven Mitarbeitern in AHKs, Delegationen und Repräsentanzen sind Pensionszahlungen vereinbart.

14. Wer stellt nach Kenntnis der Bundesregierung den Wirtschaftsplan der AHK Korea und der anderen AHK auf, und wer genehmigt diesen?

Die Aufstellung und Genehmigung der AHK-Wirtschaftspläne richtet sich zunächst nach den Bestimmungen der jeweiligen AHK-Satzung; diese sehen regelmäßig vor, dass die Wirtschaftspläne durch die Geschäftsführung und ein dazu berechtigtes Vorstandsmitglied unterschrieben und genehmigt werden. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

15. Prüft nach Kenntnis der Bundesregierung neben den Rechnungsprüfern auch die Rechnungsprüfstelle des DIHK den Jahresabschluss der AHK Korea und der anderen AHK?

Wenn ja, wie oft?

Wenn nein, warum nicht?

Nach Kenntnis der Bundesregierung hat der DIHK eine eigene, unabhängige Rechnungsprüfstelle errichtet. Diese prüft jedoch nicht die Jahresabschlüsse der AHKs. Vielmehr prüft sie die Jahresabschlüsse der öffentlich-rechtlichen IHKs. Die Prüfung der Jahresabschlüsse der AHKs erfolgt jährlich durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer vor Ort, der in der Regel durch die Mitgliederversammlung (gemäß Satzung) bestimmt wird. Die Prüfung erfolgt nach internationalen bzw. lokalen Prüfungsstandards und ist mit einem Testat zu bestätigen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

16. Wurden nach Kenntnis der Bundesregierung Ethikgrundsätze für die Auslandsbüros erarbeitet?

Wie sehen diese aus, und werden diese eingehalten?

Das vom DIHK erarbeitete Finanzhandbuch gibt zusätzlich zu den zuwendungsrechtlichen Regelungen Orientierung für eine ordnungsgemäße und verantwortungsvolle Geschäftstätigkeit in einer AHK.

17. Aus welchen konkreten Gründen hat der DIHK im Einverständnis mit dem BMWi die Weiterleitung der Zuwendungen an die AHK Korea eingestellt?

18. Unter welchen Bedingungen werden die Zuschüsse an die AHK Korea wieder gezahlt?

Die Fragen 17 und 18 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach Bekanntwerden verschiedener Sachverhalte wurde die Zahlung der Zuwendung an die AHK Korea wegen Zweifel am Vorliegen haushaltsrechtlicher Voraussetzungen (siehe zum Beispiel VV Nr. 1.2 zu § 44 BHO) für die (Weiter-)Gewährung von Zuwendungen ausgesetzt. Die Förderung der AHK Korea kann wieder aufgenommen werden, wenn insbesondere das Vorliegen der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen nachgewiesen wird.

19. Trifft es zu, dass die Bundesregierung ausgezahlte Zuschüsse an die AHK Korea zurückfordert?

Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Zuwendungsempfänger des BMWi ist der DIHK. Daher richten sich Rückforderungen des BMWi nicht direkt an die AHK, sondern an den DIHK.

20. Gibt es oder gab es in den vergangenen Jahren bereits Zahlungsstopps bzw. Rückforderungsansprüche gegen AHK?

Wenn ja, wann, in welcher AHK, und aus welchen Gründen?

Zu vorübergehenden Zahlungsstopps kann es bereits aus formalen Gründen, zum Beispiel die nicht fristgemäße Vorlage des Verwendungsnachweises, kommen. Einen mit der AHK Korea vergleichbaren Fall gab es in den vergangenen Jahren nicht.

21. Welche konkreten Vorwürfe machen der DIHK und das BMWi dem Geschäftsführer der AHK Korea?

Die Zuordnung von Mängeln im Sinne einer persönlichen Verantwortung ist nicht Gegenstand eines Prüfvermerks nach der BHO.

22. Ordnet die Bundesregierung die im DIHK/BMWi-Bericht erwähnten Unregelmäßigkeiten bei Reisekosten und Repräsentationsaufwendungen der Verantwortlichkeit des Geschäftsführers der AHK Korea zu?

Die Geschäftsführung einer jeden AHK trägt grundsätzlich die Verantwortung für die Geschäftsvorgänge innerhalb der jeweiligen AHK.

23. Bestätigt die Bundesregierung Tätigkeiten des Geschäftsführers, die den Status der Kammer als Non-Profit-Organisation gefährden?

AHKs sind gehalten, sich teilweise selbst zu finanzieren (siehe die Antwort zu Frage 12). Entscheidungen hinsichtlich eines Non-Profit-Status einer AHK sind von dieser unter Beachtung der lokalen Rechtsvorschriften prinzipiell selbst zu treffen.

24. Sieht die Bundesregierung im Verhalten des Geschäftsführers Anhaltspunkte für „erhebliche Steuerstraftaten“, wie laut Zeitungsberichten ein AHK-Vorstandsmitglied den DIHK-Hauptgeschäftsführer, Dr. Martin Wansleben, informierte?

Die Bundesregierung kommentiert keine zitierten Aussagen von nicht benannten AHK-Vorstandsmitgliedern.

25. Welche konkreten Vorwürfe macht die Bundesregierung dem Präsidenten der AHK Korea?

Siehe die Antwort zu Frage 21.

26. Wann hat die Bundesregierung erstmals von den möglichen Pflichtverletzungen des Geschäftsführers der AHK Korea erfahren, und was hat sie daraufhin unternommen?

Die Bundesregierung hat erstmals im März 2012 von Schwierigkeiten bei der AHK Korea erfahren. In Abstimmung mit dem DIHK wurde die Weiterleitung der Zuwendung an die AHK Korea seit dem 1. April 2012 ausgesetzt, der Sachverhalt weiter aufgeklärt und Rückforderungsansprüche geltend gemacht.

27. War diese Reaktion aus Sicht der Bundesregierung der Situation angemessen?

Ja.

28. Wie verhält sich die Bundesregierung zu den einzelnen Vorwürfen des Rechtsgutachtens vom Oktober 2012 bezüglich der Ergebnisse des Prüfungsberichtes von BMWi und DIHK sowie zum Gesamtergebnis, dass es nur darum ginge, das eigene „Festhalten an dem Geschäftsführer zu rechtfertigen“?

Die Bundesregierung teilt die Bewertung der genannten Einlassung nicht. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 21 bis 25 verwiesen.

29. Teilt die Bundesregierung die Kritik des DIHK am Verhalten des Präsidenten der AHK Korea gegenüber deren Geschäftsführer, bei dem es deutliche Hinweise darauf gibt, innerhalb seiner Tätigkeiten als Geschäftsführer strafrechtlich relevant gehandelt zu haben?

Wenn ja, wie hätte der Präsident der AHK Korea nach Ansicht der Bundesregierung mit dem Geschäftsführer umgehen sollen (bitte begründen)?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 21 bis 25 verwiesen.

30. Inwiefern ist der DIHK aufgrund welcher Gesetze und Verträge bei Kündigung des Geschäftsführers einer AHK einzubinden?

Dies richtet sich nach den jeweils geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen der AHK.

31. Kann die Bundesregierung ausschließen, dass es ähnliche Mängel in der Geschäftsführung anderer AHK gibt?

Wenn ja, wie?

Wenn nein, wie gedenkt die Bundesregierung, diesen Missstand abzuschaffen?

32. Welche Unregelmäßigkeiten (Verstöße gegen das Haushaltsrecht, gegen das Steuerrecht, mangelndes Controlling ...) in anderen AHK sind der Bundesregierung bekannt?

Die Fragen 31 und 32 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung passt in Abstimmung mit dem DIHK die Vorgaben für das weltweite Netzwerk der deutschen Auslandshandelskammern ständig an sich ändernde Rahmenbedingungen an. Mit Schulungen durch den DIHK soll Fehlentwicklungen vorgebeugt werden. Die regelmäßigen Prüfungen der AHKs dienen dazu, eventuelle Mängel zu erkennen und zu beheben.

33. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Struktur der Buchführung in den durch Bundeshaushaltsmittel bezuschussten AHK?

Die Struktur der Buchführung entspricht in der Regel kaufmännischen Grundsätzen. Sie richtet sich nach den jeweiligen lokalen Rechtsvorschriften des Gastlandes.

34. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus den bekannt gewordenen Missständen in der AHK Korea, um sicherzustellen, dass die mit Bundeshaushaltsmitteln bezuschussten 120 AHK vorschriftsgemäß funktionieren?

Siehe die Antwort zu den Fragen 31 und 32.

35. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aufgrund der bekannt gewordenen Missstände in der AHK Korea für die koordinierende Tätigkeit des DIHK?

Der DIHK ist als Koordinator des AHK-Netzwerks und als weiterleitende Institution ein kompetenter und verlässlicher Partner. Er trägt mit seiner Expertise und „Netzerfahrung“ wesentlich zum ganz überwiegend reibungslos funktionierenden Betrieb des AHK-Netzwerks bei. Konflikte mit AHKs in Einzelfällen werden nicht immer vermieden werden können.

